

Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten

Stand 19.10.2007

Präambel

Das Börsengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und der Standard Compliance Code der Kreditinstitute legen Regeln fest, welche die Ordnungsmäßigkeit und Fairneß des Handels mit Finanz- und sonstigen Instrumenten und die faire Behandlung aller Teilnehmer am Kapitalmarkt gewährleisten sollen. Kreditinstitute sind verpflichtet, Richtlinien für persönliche Transaktionen ihrer Mitarbeiter zu erlassen, welche diese Regeln beachten. Verstöße von Mitarbeitern gegen diese Richtlinien können zu einer nachhaltigen Schädigung des Ansehens des Kreditinstituts führen. Sie können darüber hinaus schwerwiegende arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen für den einzelnen Mitarbeiter haben. Der Verpflichtung zur Erlassung von Richtlinien kommen die Kreditinstitute mit Verabschiedung der gegenständlichen Richtlinie und Umsetzung mit Wirkung auf alle arbeitsrechtlichen Verhältnisse nach. Die nachstehenden Regelungen stellen ein Mindestanforderungsmerkmal für kreditinstitutsinterne Regelungen dar.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen, die sich als Mindeststandard verstehen, gelten für alle Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des WAG 2007, die der Mitarbeiter eines Kreditinstituts außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung, für Rechnung Dritter oder im Interesse Dritter tätigt oder die von Dritten auf Rechnung oder im Interesse des Mitarbeiters getätigt werden (Mitarbeitergeschäfte). Im folgenden gelten relevante Personen im Sinne des § 1 Z 29 WAG 2007 als Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie. Ausgenommen sind persönliche Geschäfte im Sinne des § 24 Abs. 3 WAG 2007, also

1. persönliche Geschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum getätigt werden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezüglichen Kontakte zwischen dem Portfolioverwalter und der relevanten Person oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfinden;
2. persönliche Geschäfte mit Anteilen an Investmentfonds iSd Investmentfondsgesetzes, also Investmentfonds einer inländischen KAG gemäß § 1 Abs. 1 InvFG, sowie Investmentfonds, die der OGAW-Richtlinie entsprechen. Dies gilt analog für Anteile an sonstigen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates einem gleich hohen Maß an Risikostreuung unterliegen und diesbezüglich beaufsichtigt werden. Die relevante Person und jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, dürfen nicht an der Geschäftsleitung des betreffenden Investmentfonds beteiligt sein.

2. Grundsätze

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen der Kunden oder des Kreditinstituts abgeschlossen werden. Dies schliesst insbesondere auch den Mißbrauch vertraulicher Informationen ein, unabhängig davon, ob diese Informationen geeignet sind, den Kurs erheblich zu beeinflussen oder nicht. Weiters schliesst dies Geschäfte mit ein, die gegen den Grundsatz verstossen, dass vergleichbare Kundenaufträge der Reihe nach und unverzüglich auszuführen sind, bzw. gegen den Grundsatz, dass das Kundeninteresse stets gegenüber den Interessen des Kreditinstituts bzw dessen Mitarbeitern als vorrangig zu behandeln ist. Schliesslich ist es Mitarbeitern untersagt, einer anderen Person solche persönlichen Geschäfte zu empfehlen, diese dazu zu veranlassen oder Informationen/Meinungen weiterzugeben, wenn eine derartige Weitergabe diese Person zum Abschluss solcher Geschäfte bzw. zur Empfehlung solcher Geschäfte veranlassen kann.

Die Mitarbeiter dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Die Geschäftsleitung eines Kreditinstituts kann Bagatellgrenzen für Zuwendungen festsetzen, deren Überschreiten eine Zustimmungspflicht auslöst.

3. Mitarbeitergeschäfte als Mittel zur Vermögensanlage

Das Kreditinstitut möchte den Erwerb von solchen Anlagewerten durch seine Mitarbeiter fördern, die deren Vermögensanlage dienen. Mitarbeiter sollen Transaktionen unterlassen, die dazu dienen, durch häufigen Abschluß von Geschäften und Gegengeschäften Vorteile aus sich sehr kurzfristig ergebenden Kurs-/ Preisunterschieden zu erzielen. Die Geschäftsleitung kann in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Mitarbeiter sollen ferner Geschäfte unterlassen, die betragsmäßig in einem Mißverhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.

4. Mitarbeitergeschäfte auf Guthaben- / Kreditbasis

Mitarbeitergeschäfte über bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots dürfen nur auf Guthabenbasis (auch Wertpapierdeckung) oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einräumung eines Kredits treffen die von der Geschäftsleitung benannten Stellen nach den ebenfalls von der Geschäftsleitung festgelegten Grundsätzen.

5. Konto- und Depotführung

Mitarbeiter, die in Vertraulichkeitsbereichen arbeiten, haben eigene Depots und damit zusammenhängende Konten beim eigenen Kreditinstitut zu führen. Diese Mitarbeiter haben sämtliche bei ihrem Kreditinstitut geführten Depots und Konten dem Compliance-Officer zu melden, sofern für den Compliance-Officer keine Abfragemöglichkeit besteht. Ausnahmsweise können eigene Depots und die damit zusammenhängenden Konten von den genannten Mitarbeitern auch bei einem anderen Kreditinstitut als dem eigenen geführt werden. Hiezu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die Geschäftsleitung, wobei die Depots und Konten bei einem fremden Kreditinstitut zu melden sind. Voraussetzung dafür ist die Entbindung des fremden Kreditinstituts vom Bankgeheimnis und die Abgabe sämtlicher datenschutzrelevanter Zustimmungserklärungen. Diese Ausnahmegenehmigung ist bei Widerruf der Bankgeheimnisentbindung und der datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungserklärungen hinfällig.

Sonstige Mitarbeiter sollten ihre Depots und Konten beim eigenen Kreditinstitut führen.

Sämtliche Mitarbeiter dürfen Geschäfte in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Z 29 WAG 2007 nicht als Tafelgeschäfte abwickeln; im Einzelfall kann ein bestimmtes Geschäft vorab durch den Compliance-Officer genehmigt werden. Aufträge zu Geschäften in Finanzinstrumenten im eigenen Kreditinstitut sind vom Mitarbeiter über die konto/depotführende Stelle zu leiten. Direkte Ordererteilung im eigenen Kreditinstitut, etwa unmittelbar beim Händler, ist unzulässig. Generell sind Vereinbarungen nicht-marktkonformer Kurse zwischen Mitarbeiter und Kreditinstitut unzulässig.

6. Auskunfts- und Meldepflichten

Zur Erfüllung der Complianceaufgaben haben Mitarbeiter auf Verlangen des Kreditinstituts vollständige Auskunft über sämtliche Mitarbeitergeschäfte inkl. Depotüberträgen zu geben. Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen haben darüber hinaus sämtliche Transaktionen, die nicht über das eigene Kreditinstitut getätigt werden, anzuzeigen, und zwar bei Orderaufgabe, spätestens jedoch am Tag nach Ordererfüllung. Erforderlichenfalls haben sämtliche Mitarbeiter das konto- / depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Officer vom Bankgeheimnis zu entbinden und sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungserklärungen zu geben.

7. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungs- und Sperrliste

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte in Werten der Beobachtungsliste und der Sperrliste zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Officer kann auch die Durchführung von Geschäften in Werten der Beobachtungsliste, von denen er erfahren hat, untersagen. Mitarbeitergeschäfte in Werten der Sperrliste dürfen nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben.

8. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen

Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen dürfen Geschäfte für Rechnung oder im Interesse Dritter – mit Ausnahme von Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder) – nicht im eigenen Namen und nicht über eigene bei dem Kreditinstitut geführte Konten und Depots der Mitarbeiter abwickeln. Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen für beim eigenen oder bei einem fremden Kreditinstitut geführte Konten und Depots Dritter - mit Ausnahme von Angehörigen - dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung übernommen werden. Voraussetzung dafür ist die Entbindung des fremden Kreditinstituts vom Bankgeheimnis und die Abgabe sämtlicher datenschutzrelevanter Zustimmungserklärungen. Die Zustimmung der Geschäftsleitung ist bei Widerruf der Bankgeheimnisentbindung und der datenschutzrechtlich relevanten Zustimmungserklärungen hinfällig.

Mitarbeiter außerhalb von Vertraulichkeitsbereichen sollen diese Vorschriften befolgen.

9. Dispositionen gegen Bankbestand oder gegen Kundenorders

Mitarbeitergeschäfte dürfen gegen den vom Mitarbeiter disponierbaren Bestand des Kreditinstituts oder gegen die von ihm auszuführenden Aufträge von Kunden nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stellen abgeschlossen werden. Dies gilt nicht beim Kauf von Anlageinstrumenten aus dem Bestand des Kreditinstituts zu den vom Kreditinstitut zuvor festgelegten Konditionen.

10. Zeichnungen / Repartierungen

Kommt es bei Emissionen zu Repartierungen, so trifft die Entscheidung über die Art und Weise der Zuteilung die Geschäftsleitung bzw. die von ihr benannten Stellen. Bei der Zuteilung werden Mitarbeiter nicht günstiger gestellt als Kunden.

11. Handhabung bei Verstößen

Verstöße gegen diese Richtlinie werden vom Compliance-Officer dokumentiert und je nach Schwere des Vorfalles an die zuständigen Verantwortlichen gemeldet. Vor Entscheidungen über adäquate Maßnahmen, die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses gehen können, kann der Compliance-Officer angehört werden. Von einer getroffenen Maßnahme ist der Compliance-Officer in Kenntnis zu setzen.